

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von SAB ausgefüllt)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anlage 3 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014 –
Komplexvorhaben (Ziffer B.III RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für ein Projekt als Komplexvorhaben

Das Vorhaben wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) im Rahmen eines Aufrufverfahrens zur Beantragung einer Förderung zugelassen:

ja nein

Das beantragte Vorhaben weicht von der Projektskizze im Aufrufverfahren ab:

ja nein

wenn ja: Die Abweichungen von der Projektskizze im Aufrufverfahren sind wesentlich:

ja nein

Kurze Beschreibung des Vorhabens, insbes. Ausführungen zur Abweichungen von der Projektskizze (ggf. als Anlage)

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

Kohlendioxid-Emission
im Ausgangszustand

Angaben in Tonne/Jahr

Kohlendioxid-Emission im angestrebten
Sollzustand

angestrebte Verringerung der Kohlendioxid-
Emission im Sollzustand

Hinweis: Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Dazu sind die in SAENA-Formular SAE_202 angegebenen Emissionsfaktoren für den Endenergieverbrauch anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar unter Angabe der Prozessgrenzen zu dokumentieren und einzureichen.

2.3 Ergänzende Angaben zur beihilferechtlichen Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**
- sonstiger Regelung**
(insbes. Art.38, 48, 49, 56 AGVO, Dawi-De-minimis-Beihilfe)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

Sind nur Teile der Maßnahme beihilferelevant, ist eine Darstellung der betroffenen Maßnahmenteile inkl. Flächenanteil oder Anteil am Energieverbrauch oder tatsächlich zuordenbare Ausgaben sowie die jeweils beantragte beihilferechtliche Grundlage als Anlage darzustellen.

2.4 Ergänzende Angaben für die Geltendmachung von Personalausgaben

Stellenanteil	Eingruppierung/Vergleichsgruppe nach TVL bzw. TVöD	Qualifikation	Erläuterungen/bei Stellenanteil Angabe Anzahl der Einsatzmonate

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Kostenangebote der Hauptkomponenten
- Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Kapitalwertmethode nach VDI 6025 mit dem Vordruck der SAENA SAE_204

- Technische Datenblätter zu Anlagen und ggf. deren Komponenten
- Berechnung der jährlichen Kohlendioxid-Emission mit dem Vordruck der SAENA SAE_202

Im Rahmen der Antragstellung können weitere fachliche Unterlagen einzureichen sein. Diese ergeben sich aus der Mitteilung des SMUL über die Entscheidung im Aufrufverfahren bzw. werden gesondert nachgefordert.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Ich/Wir halte(n) die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Ich/Wir erkläre(n), die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Ich/Wir trage(n) das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des

Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1) und Durchführungsort (Ziffer 1.2),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung sowie zur Kohlendioxid-Minderung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen (Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2),
- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.3 und Ziffer 3)
- d) Angaben für Geltendmachung von Personalausgaben (Ziffer 2.4)
- e) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenberechnungen, Kostenangeboten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Berechnung von Kohlendioxid-Emissionen und Technischen Datenblättern (Ziffer 3)
- f) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.3.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.

- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.III
Komplexvorhaben

Gefördert werden Projekte als Komplexvorhaben, die auf der Basis strategischer Konzepte bzw. Fachkonzepte sowie verbindlich beschlossener Arbeitsprogramme, Maßnahmen- und Aktionspläne zu einer CO₂-Einsparung führen.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1 Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Komplexvorhaben können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind, sowie nicht-investive Ausgaben für Monitoring, Managementleistungen Dritter oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Werden externe Dritte mit dem Management des Vorhabens beauftragt, sind eigene Personalausgaben hierfür nicht förderfähig.

- Personalausgaben für Managementleistungen für neu eingestelltes oder vorhandenes Personal, sofern die Tätigkeiten projektbezogen erbracht werden und eindeutig von originären Tätigkeiten abgrenzbar sind. Förderfähig sind Personalausgaben bis zu einer Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit der aus dem Umfang der originären mit dem Komplexvorhaben in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ergebende Aufgabenumfang die Schaffung der (ggf. anteiligen) Personalstelle rechtfertigt. Personalausgaben sind nur förderfähig, wenn die/der Mitarbeiter(in) mindestens eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Wirtschaft, Verwaltungswirtschaft, Technik oder gleichwertig hat bzw. eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Umsetzung kommunaler Projekte. Auf die Vorgaben in Ziffer 1.3 NBest-SF wird verwiesen. Förderfähig ist das Arbeitgeberbrutto bis maximal Entgeltgruppe 13 TV-L (Ausnahme TVöD).

Zum Nachweis des Projektbezugs sowie des Umfangs der projektbezogenen Tätigkeiten ist mit dem ersten Auszahlungsantrag der Arbeits- (bei Neueinstellung) bzw. Änderungsvertrag (bei vorhandenem Personal) einzureichen. Zudem sind regelmäßige Tätigkeitsnachweise zu erbringen (VD60609).

- Ausgaben für Planungsleistungen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben
- Ausgaben für Sachverständigenleistungen, soweit diese zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unerlässlich sind, diese nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen oder Planungsleistungen beinhalten.

zu 4.2 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt und beträgt in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften bis zu 80 Prozent der als förderfähig anerkannten Projektausgaben.

In dem jeweiligen vorangeschalteten Aufrufverfahren wird in der Regel eine Mindestzuwendungshöhe festgelegt. Projekte, die diese unterschreiten, sind nicht förderfähig.

Sofern lediglich Teile der Maßnahme beihilferelevant sind, gelten beihilferechtliche Vorgaben nur hierfür. Der betroffene Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben wird über den Flächenanteil der Teilmaßnahme, den Anteil am Energieverbrauch oder den tatsächlich zuordenbaren Ausgaben ermittelt.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 3 zum Mantelantrag (Komplexvorhaben)

Eine Antragstellung setzt die Teilnahme an einem Aufrufverfahren sowie ein positives Votum des SMUL zum Projektvorschlag voraus.

Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung des SMUL über die Entscheidung im Aufrufverfahren bei der SAB eingehen.

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben und erläutern Sie insbesondere Abweichung zwischen der Projektskizze und dem Förderantrag.

Eine Förderung ist in der Regel nicht möglich, wenn die beantragte Maßnahme wesentlich von der Projektskizze

abweicht. Wesentliche Abweichungen für Kostenerhöhung, CO₂-Reduzierung und den Wegfall einer Maßnahmekomponente werden im jeweiligen Aufruf unter Hinweise zum Förderverfahren definiert.

Maßgeblich für die zu beantragende Förderhöhe sollte die Ausgabenschätzung der Projektskizze unter Berücksichtigung eventueller Hinweise des SMUL sein. Höhere Ausgaben, welche nicht durch Eigenmittel gedeckt werden, können nur zu einer höheren Zuwendung führen, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.